



Universitätsrat

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Cattina M. Leitner
Auenbruggerplatz 2/2, A-8036 Graz

unirat@medunigraz.at
Tel +43 / 316 / 385- 72038
Fax +43 / 316 / 385- 72040

Graz, am 20.08.2015

GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsrechtsgesetz 2002 – UG geändert wird**

1. Im vorliegenden Entwurf wird in § 21 Abs. 4 UG der unmittelbare Wechsel einer Rektorin/eines Rektors in den Universitätsrat der betreffenden Universität mit nachvollziehbaren Argumenten für unzulässig erklärt. Im Sinne der Förderung der Unabhängigkeit sämtlicher Leitungsorgane regen wir eine Cooling-off-Phase auch für den Wechsel in die Funktion einer Rektorin oder eines Rektors aus der Position einer/eines Vorsitzenden des Universitätsrates und/oder einer/eines Vorsitzenden des Senates an.
2. Der vorzusehende Zeitintervall ist mit 2 Jahren anzusetzen in Hinblick auf die im UG geregelten Funktionsperioden der Senate und der Universitätsräte.

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz

Informationen: Mitteilungsblatt der Universität und www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. DVR-Nr. 210 9494; UID: ATU 575 111 79

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

3. Begründend führen wir dazu aus, dass als Ausfluss der universitären Autonomie gem Art 81 c B-VG der Senat die ausschließliche Kompetenz zur Erstellung eines bindenden Dreivorschlages im Prozess der Wahl einer Rektorin oder eines Rektors hat. Der Universitätsrat hat aus diesem bindenden Dreivorschlag die Wahl zu treffen. Die Verpflichtung der Universitätsorgane, nicht gegen gesetzliche Regelungen zu verstoßen, inkludiert den Auftrag, bei der Wahl Unvereinbarkeiten zu berücksichtigen
4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezieht sich das Aufsichtsrecht des Bundes gemäß § 45 UG auf eine bloße Rechtsaufsicht (Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen (einschließlich der Satzung)). Sie bezieht sich nicht auf die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universitäten, dies unbeschadet der Tatsache, dass es sich bei der Erstellung des Dreivorschlages durch den Senat für die Wahl des Rektors um eine „Entscheidung“ handelt, die der grundsätzlichen Aufhebungskompetenz des Ministers im Rahmen seiner Rechtsaufsicht unterfällt (VwGH 23.10.2012, 2011/10/0193).
5. Das UG sieht keine Regelungen zu Befangenheiten von Mitgliedern von Kollegialorganen vor.
6. Angesichts der Unabhängigkeit der drei Führungsgremien erscheint ein direkter Wechsel von der Vorsitzfunktion eines mit Kontroll- und Strategiekompetenz ausgestatteten Gremiums (Universitätsrat) oder des Gremiums, das neben der Lehre seine Kardinalaufgabe im Mitwirken an der Rektoratsbestellung findet, unsachlich.
7. Der Ausschluss dieser Personen über einen Zeitintervall von 2 Jahren von der Wahl in die Funktion einer Rektorin oder eines Rektors erscheint auch nicht gleichheitswidrig, weil das sachliche Motiv der Objektivität des Vorgangs der Rektoratswahl im Vordergrund steht. Es liegt keine unsachliche Differenzierung vor.
8. Dazu kommt, dass ein öffentliches Amt im Sinne des Art 3 Abs 1 StGG jene Funktion umfasst, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen ist; dabei ist weder die Form der Berufung dieses Amtes noch die Art der Aufgabenbesorgung relevant. Daher ist die Funktion der/des Vorsitzenden

eines Universitätsrates ein öffentliches Amt. Wenn der Gesetzgeber in der Anordnung in § 21 (4) und (5) in der Fassung der Novelle einen direkten Wechsel vom Rektorat in den Universitätsrat untersagt und dies nicht als verfassungswidrig wertet, so bestehen gleichermaßen keine Bedenken, einen direkten Wechsel der Vorsitzenden der beiden genannten Gremien in die Funktion einer Rektorin oder eines Rektors der betreffenden Universität auszuschließen. Das Recht, sich zu bewerben, bleibt diesen Personen unbenommen, ist jedoch durch ein Zeitintervall im Sinne der vorgeschlagenen Cooling-off-Phase sachlich berechtigt limitiert. Im Ergebnis ist es daher den Vorsitzenden der Gremien in die Hand gelegt, ein Bewerbungsinteresse rechtzeitig durch die Zurücklegung der Vorsitzfunktion zu wahren.

9. Die Intention dieses Vorschlages ist, analog den Überlegungen zur Regelung im AktG einerseits den Grundsatz der Diversität zu fördern und andererseits die Unabhängigkeit der drei Führungsgremien zu stärken. Unstrittig üben Vorsitzende einen wesentlichen Einfluss auf die Arbeit des Gremiums zB durch Verfassung der Tagesordnung von Sitzungen, aus.

Auch die in der jüngsten Rechtsgeschichte vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Probleme im Zusammenhang mit Rektoratswahlen seien dazu in Erinnerung gerufen.

Der Durchmarsch des Vorsitzenden des Universitätsrats vom Strategieorgan in die operative Ebene impliziert die Möglichkeit, Vorhaben im Universitätsrat auf die Tagesordnung zu bringen um sie letztlich selbst zu operationalisieren. Zudem besteht die Gefahr, dass sich der Blick als Aufsichtsorgan in Erwartung der eigenen Managementfunktion frühzeitig trübt. Dem Senat obliegt durch das Recht zur Erstattung eines Dreivorschlags, aus welchem der Universitätsrat zu wählen hat, die Möglichkeit, Personen ins Spiel zu bringen, die im Vorfeld als Senatsvorsitzender steuernd auf diese Situation hingewirkt haben könnten. Das Ausscheiden aus dem Gremium, dem der Vorsitzende leitend vorstand, wenige Wochen vor der Entscheidung über den Dreivorschlag hält einer strengen Prüfung auf Verfassungskonformität iS des Gleichheitsgebotes wohl nicht statt. Da die „Entscheidung“ des Senates, die zu einem den Universitätsrat bindenden

Dreiervorschlag führt, keine Wahl darstellt, sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Senatsvorsitzenden in eigener Sache nicht auszuschließen und können zu Situationen führen, die nicht allein das Wohl der Universität im Auge haben.

Wir regen daher eine Novellierung des § 23 UG an und übermitteln im Anhang unseren Textvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Cattina M. Leitner eh.

Kurztitel

Universitätsgesetz 2002

Kundmachungorgan

BGBI. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 81/2009

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.10.2009

Text

Rektorin oder Rektor

§ 23. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats;
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
3. Leitung des Amtes der Universität;
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
6. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 81/2009)
7. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
8. Führung von Berufungsverhandlungen;
9. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
10. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1.

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3a) Eine Person, die in den letzten 2 Jahren vor Beginn der Frist gemäß § 21 Abs 1 Z 2 Vorsitzende oder Vorsitzender des Universitätsrates (§ 21 Abs 9) oder Vorsitzende oder Vorsitzender des Senates (§ 23a) an der betreffenden Universität war, ist von der Wahl zur Rektorin oder zum Rektor ausgeschlossen.

(4) Der Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor wird vom Universitätsrat abgeschlossen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder von Amts wegen durch den Universitätsrat erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen jeweils die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich; im zweiten Fall bedarf der Beschluss im Universitätsrat der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, der Senat ist anzuhören. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors zur Universität.